

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in den Friedhöfen der Gemeinde Schönthal (Friedhofsgebührensatzung) vom 11. März 2009 in der zuletzt geänderten Fassung vom 12. Dezember 2012

Die Gemeinde Schönthal erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 36) in Verbindung mit § 29 der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Schönthal folgende Änderung der Gebührensatzung:

§ 1 Änderung von Vorschriften

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schönthal vom 11. März 2009 in der zuletzt geänderten Fassung vom 12. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Bestattungsgebühren

(1) Benutzung des Leichenhauses

- | | |
|---|----------|
| 1.1 Die Gebühr für die Nutzung der Leichenhäuser in der Gemeinde Schönthal beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer für alle Personen ohne Unterschied des Alters | 140,00 € |
| 1.2 Mitwirkung bei der Aussegnung | 15,00 € |

(2) Bereitstellen von Leichenträgern

- | | |
|---|---------------------------|
| 2.1 Stellen von 4 Leichenträgern (falls von den Hinterbliebenen gewünscht) | 120,00 € 100,00 €) |
| 2.2 Stellen von 1 Leichenträger bei Urnenbestattungen (falls von den Hinterbliebenen gewünscht) | 30,00 € (25,00 €) |

(3) Grabherstellung

3.1	Öffnen und Schließen des Grabes (ohne Entfernen d. Grabeinfassung)		
3.1.1	Personen bis 6 Jahren (Kinder)	Grab Normaltiefe	120,00 €
		Urnengrab	60,00 € (50,00 €)
		Gruft	150,00 €
3.1.2	Personen über 6 Jahren	Grab Normaltiefe	250,00 €
		Urnengrab	60,00 € (50,00 €)
		Gruft	150,00 €
3.2	Entfernen der Grabeinfassung (nur auf Wunsch der Hinterbliebenen oder falls unbedingt notwendig)		80,00 €
3.3	zusätzliche Gebühr für	Tieferlegung	50,00 € (30,00 €)
3.4	zusätzliche Gebühr für	Arbeiten bei Frost (Winterzuschlag) oder bei erschwerten Bedingungen (z.B. Fels)	30,00 €
3.5	Abdecken und Auslegen der Grabstätte mit Grasmatten während der Beisetzung		10,00 €
3.6	Abtransport und Endlagerung des zum Schließen des Grabes nicht benötigten Materials im Gemeindebauhof in Schönthal		10,00 €

(4) Grabherstellung bei Umbettung und Exhumierungen

4.1	Ausgrabungen und Umbettung von Leichen und Leichenteilen zum Zwecke der Wiederbeisetzung im gleichen Friedhof (2 Graböffnungen)		
4.1.1	während der Ruhefrist (15 Jahre)		450,00 €
4.1.2	nach Ablauf der Ruhefrist		300,00 €
4.1.3	Tieferlegung (zusätzlich)		55,00 €
4.1.4	bei Urnen		60,00 € (50,00 €)
4.2	Ausgrabungen bzw. Wiederbeisetzung von Leichen und Leichenteilen bei Überführungen oder Fremdanlieferung (eine Graböffnung)		
4.2.1	während der Ruhefrist (15 Jahre)		220,00 €
4.2.2	nach Ablauf der Ruhefrist		150,00 €
4.2.3	Tieferlegung (zusätzlich)		55,00 €
4.2.4	bei Urnen		60,00 € (50,00 €)

(5) Bereitstellen von Leichenklimatruhen (nur im Leichenhaus Schönthal)

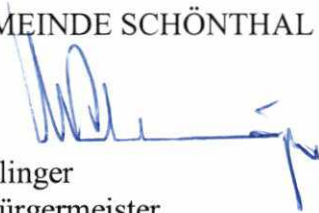
5.1	Pauschalgebühr		20,00 €
5.2	Benutzungsgebühr		
5.2.1	von 0 bis einschließlich 12 Stunden		8,00 €
5.2.2	von 12 bis einschließlich 36 Stunden		24,00 €
5.2.3	von 36 bis einschließlich 60 Stunden		40,00 €
5.2.4	von mehr als 60 Stunden		48,00 €

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Schönthal, den 10. November 2016

GEMEINDE SCHÖNTHAL



Wallinger
1. Bürgermeister

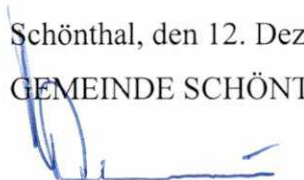
Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 10.11.2016 in der Verwaltung der Gemeinde Schönthal zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 10.11.2016 angeheftet und am 12.12.2016 abgenommen.

Schönthal, den 12. Dezember 2016

GEMEINDE SCHÖNTHAL



Wallinger
1. Bürgermeister